

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Leistungshindernissen/Höhere Gewalt

1. Anwendungsbereich; Definition des Leistungshindernisses

Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien in dem in Ziffer 2 bestimmten Umfang für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskampfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt, bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Personalmangel, Schließungen von Landesgrenzen, Gebieten und Umschlagsplätzen, geänderte Zugangs-vorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.

2. Leistungs- und Mitwirkungspflichten im Falle von Leistungshindernissen

- a.) Im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Sind Weisungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen, nicht ausführbar oder nicht in zumutbarer Weise auszuführen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach seinem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen zu handeln und ihn darüber, soweit möglich, zu informieren. Insbesondere behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Aufträge oder Weisungen des Auftraggebers zurückzuweisen, nach Unterrichtung des Auftraggebers seine Leistungen ganz oder teilweise zu ändern, seine Arbeitsabläufe zu modifizieren oder anderweitige erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Geschäfts-betrieb der jeweils aktuellen Lage anzupassen.

- b.) Beide Parteien sind bemüht, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen von Leistungshindernissen im Sinne von Ziffer 1 auf die Erfüllung dieses Vertrages zu mildern. Zu diesen Abmilderungsmaßnahmen zählen im Falle einer Bedrohung oder eines Angriffs auf die Informationssicherheit auch die Schließung von IT-Systemen, Sektoren oder Segmenten davon. Der Auftragnehmer wird Einschränkungen seiner Leistungen gemäß Ziffer 2 a.) nicht mehr aufrechterhalten, sobald und soweit das Leistungshindernis und dessen Folgen beseitigt sind (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit). Nicht zumutbar sind dem Auftragnehmer Maßnahmen, die unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursachen (z.B. umfassende Umstellung von Straßentransporten auf Luftfracht), es sei denn diese sind (I) betrieblich umsetzbar, (II) geeignet, die Folgen des Leistungshindernisses zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu mildern, und (III) der Auftraggeber sichert im Voraus in Textform die Übernahme aller damit verbundenen Mehrkosten zu.

3. Kostenersatz, Vergütung

Erbringt der Auftragnehmer im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne von Ziffer 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Ziffer 2 und entstehen ihm hierdurch zusätzliche Kosten, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz dafür zu verlangen. Dazu gehören insbesondere zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“). Daneben ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Voraussetzung hierfür ist, dass (a) der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Bestehen des Leistungshindernisses und die mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen voraussichtlich verbundenen Zusatzkosten und die zusätzliche Vergütung unterrichtet hat, sofern eine Unterrichtung nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (b) der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers die Höhe von Zusatzkosten nachweisen kann und (c) die Zusatzkosten nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit der Zusatzkosten ist unerheblich, wenn sich die Vertragsparteien über deren Höhe bzw. Erstattung geeinigt haben.

4. Haftung

Der Auftragnehmer ist von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag befreit, wenn und soweit der Schaden durch ein Leistungshindernis im Sinne der Ziffer 1 verursacht worden ist.

5. Kündigung

Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne der Ziffer 1 für einen Zeitraum von 14 aufeinanderfolgenden Tagen an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten oder gemäß Ziffer 2 modifizierten Leistung gehindert, oder widerspricht der Auftraggeber den vom Auftragnehmer vorgenommenen Modifikationen gemäß Ziffer 2, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Im Falle der Erhebung von Zusatzkosten durch den Auftragnehmer gemäß Ziffer 3 hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber ist dieser zum Ersatz der dem Auftragnehmer bis zum Zugang der Kündigung entstandenen Aufwendungen und zur Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen verpflichtet.